

Interessengemeinschaft Unstrutbahn e.V.

1. Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist „Interessengemeinschaft Unstrutbahn e.V.“. Er ist als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Artern eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 06571 Donndorf.

2. Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Informationsveranstaltungen, Erforschung und Pflege der Zeugnisse der Geschichte, die Durchführung von Studienfahrten, der Erhalt, die Sammlung, der Betrieb und öffentliche Darstellung historischer Schienenfahrzeuge.

3. Zweckgebundenheit der Vereinsmittel

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Es dürfen sowohl natürliche als auch juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben. Eine Altersgrenze besteht nicht.

Nach Stellung des Antrages auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in den Verein.

5. Beitrag

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose und Rentner haben einen Anspruch auf ermäßigten Beitragssatz.

Der Beitrag ist zwei Wochen nach der den Beitrag festsetzenden Mitgliederversammlung fällig.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss. Weiterhin erlischt die Mitgliedschaft, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung um mehr als 12 Monate in Verzug ist. Die Kündigung durch ein Mitglied ist nur zum Jahresende möglich und spätestens bis zum 01.11. des jeweiligen Jahres zu erklären.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder die Vereinsarbeit wesentlich erschwert.

7. Die Mitgliederversammlung

Jeweils im ersten Quartal jedes Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist mindestens vierzehn Tage vorher zur Post zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlungsbeschlüsse sind durch den Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit durch eine vom Vorstand zu benennenden Person zu protokollieren.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
dessen Stellvertreter,
dem Schriftführer
dem Kassenwart.

9. Rechte und Pflichten des Vorstandes

Es wird durch Mehrheitsentschluss entschieden.

Zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Er bleibt bis zur Wahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Er ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Tätigkeit des Vorstandes schuldig.

Die Jahresabschlussrechnung des Schatzmeisters wird durch zwei Kassenprüfer überprüft. Die Kassenprüfer haben ihre Ergebnisse der Mitgliederversammlung vorzulegen.

10. Auflösung

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke durch den Verein Nahverkehrsfreunde Naumburg- Jena e.V. (Vereinsregister Amtsgericht Stendal, Registernummer VR 45149) zu verwenden.

Wird durch die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vermögens nach der satzungsgemäßen Bestimmung zu sorgen.

beschlossen in Mitgliederversammlung
am 7. März 2020 in Roßleben

